

### **Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);**

Antrag der Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR, Vockenthal 5, 87463 Dietmannsried, auf Änderung der Rekultivierungsplanung und Zusammenführung der einzelnen abfallrechtlichen Plangenehmigungen zum Betrieb der Erdaushubdeponien (Verfüllung der ehemaligen Kiesgruben) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1084/2 (TF), 1085/33, 1085/36, 1085/37, 1085/23 und 1085/6, Gmkg. Schrattenbach, Markt Dietmannsried

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die abfallrechtliche Plangenehmigung zur Änderung der Rekultivierungsplanung und Zusammenführung der einzelnen abfallrechtlichen Plangenehmigungen zum Betrieb der Erdaushubdeponien (Verfüllung der ehemaligen Kiesgruben) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1084/2 (TF), 1085/33, 1085/36, 1085/37, 1085/23 und 1085/6, Gmkg. Schrattenbach, Markt Dietmannsried.

Gleichzeitig wird die Verlängerung des Gesamtvorhabens um 15 Jahre beantragt. Das restliche Verfüllvolumen beträgt insgesamt noch ca. 148.000 m<sup>3</sup>. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich bei der Fläche um eine ehemalige Kiesgrube handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind weiterhin nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-71 Sta